



Elektromobilität: Steuerbegünstigte Zuwendungen

In Ergänzung zum letzten Artikel in dieser Serie in der ZWP 7+8/17, in dem bereits steuerbegünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer erläutert wurden, soll nunmehr die Förderung der Elektromobilität näher dargestellt werden.

In einer ganz aktuellen Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2017 hat sich diese mit dem Thema Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer befasst. Da immer mehr Arbeitgeber/Praxisinhaber ihren Mitarbeitern (Elektro-)Fahrräder zur privaten Nutzung bzw. zur Nutzung für Fahrten zwischen der Wohnung und der Praxis, der sog. ersten Tätigkeitsstätte, überlassen, ist diese Verfügung sicherlich überfällig gewesen.

Auch hier sind wieder verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden. Wird das an den Mitarbeiter überlassene (Elektro-)Fahrrad vom Arbeitgeber/Praxisinhaber selbst erworben, so ist dieses beim Arbeitgeber/Praxisinhaber notwendiges Betriebsvermögen, welches über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird, was zu Betriebsausgaben führt. Dabei beträgt die übliche Nutzungsdauer sieben Jahre.

Darf das (Elektro-)Fahrrad von keinem Mitarbeiter privat genutzt werden und wird ein ernsthaftes Nutzungsverbot ausgesprochen, scheidet die Erfassung eines geldwerten Vorteils aus – es handelt sich dann um ein sog. Dienstrad. Die zur Dienstwagengestellung ergangene BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 18. April 2013, Az VI R 23/12) zur Akzeptanz eines Nutzungsverbots durch das Finanzamt ist auf Diensträder entsprechend anzuwenden.

Ansonsten hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass durch die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern, die auch privat genutzt werden dürfen, ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht. Dieser beträgt monatlich 1 Prozent der auf 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads (brutto). Mit diesem geldwerten Vorteil sind sämtliche Fahrten abgegolten, also insbesondere auch Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Der Erfassung eines zusätzlichen geldwerten Vorteils mit

0,03 Prozent für jeden Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte bedarf es somit nicht.

Für den mit dem Durchschnittswert zu bewertenden geldwerten Vorteil in Höhe von 1 Prozent des Listenpreises scheidet eine Pauschalierung der Einkommensteuer aus. Auch kommt die sogenannte 44 EUR-Freigrenze nicht zur Anwendung. Die 44 EUR-Freigrenze kann somit anderweitig genutzt werden; sie ist durch die (Elektro-)Fahrradgestaltung nicht verbraucht.

Interessant kann diese Pauschalversteuerung für die Beteiligten z.B. bei folgender Gestaltung werden. Der Arbeitgeber least ein Elektrofahrrad mit einem Listenpreis von 2.500 EUR für eine Laufzeit von 36 Monaten mit einer monatlichen Leasingrate von 70 EUR und überlässt dieses dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung. Der wirtschaftliche Vorteil für den Arbeitnehmer beträgt somit 70 EUR. Tatsächlich versteuern muss der Arbeitnehmer aber nur 1 Prozent vom Listenpreis 2.500 EUR, also 25 EUR im Monat. Der Arbeitgeber hat aber einen Betriebsausgabenabzug in Höhe der monatlichen Leasingrate von 70 EUR.

Neu ab dem 1. Januar 2017 ist außerdem in § 3 Nr. 46 EStG aufgenommen worden, dass vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten oder betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeuges beim Arbeitgeber lohnsteuerbefreit ist. Dieser Vorteil dürfte wirtschaftlich vor allem für solche Arbeitnehmer interessant sein, die ein entsprechendes Kfz benutzen oder vom Arbeitgeber gestellt bekommen.

Nach derselben gesetzlichen Vorschrift ist auch die Überlassung einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber lohnsteuerbefreit. Dies gilt dann, wenn diese Ladevorrichtung einschließlich Installation und Inbetriebnahme zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

In Bezug auf die Nutzung von solchen Elektro- oder Hybridfahrzeugen sind im „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ weitere Vergünstigungen festgelegt, die natürlich nicht nur für Arbeitnehmer gelten.

So erhält man beim Erwerb (Kauf oder Leasing) eines solchen Fahrzeuges einen Umweltbonus für ein neues, erstmals zugelas-

senes Fahrzeug, der bei Batteriefahrzeugen 4.000 EUR und bei Plug-in-Hybridfahrzeugen 3.000 EUR beträgt. Der Anteil des Bundes an dieser Prämie beträgt 50 Prozent, also maximal 2.000 EUR bzw. 1.500 EUR, wenn der Hersteller einen gleich hohen Nachlass auf den Listenpreis einräumt. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf dabei 60.000 EUR nicht übersteigen. Eine Liste der förderfähigen Fahrzeuge ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu finden.

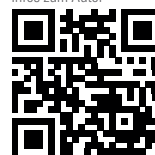
Daneben wird die bisher geltende Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer mit Einführung des Gesetzes zum 1. Januar 2017 von fünf Jahre auf zehn Jahre angehoben. Darüber wird eine Reduktion der Bemessungsgrundlage für die 1-Prozent-Regelung gemäß dem BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 gewährt. Diese beträgt z.B. für das Jahr 2017 300 EUR pro kWh der Batteriekapazität des eingesetzten Fahrzeuges.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor



Eine Stufe weiter.

Beachten Sie
unsere aktuellen Angebote!*

Admira Fusion

Nano-Hybrid-ORMOCER®

2003

Nano-Hybrid

1999

ORMOCER®

1993

Compomer

Micro-Hybrid



DIE ERSTE KERAMIK ZUM FÜLLEN

- Pure Silicate Technology: Harz und Füllstoff, rein auf Siliziumoxidbasis
- Niedrigste Polymerisationsschrumpfung (1,25 Vol.-%)**
- Inert, somit hoch biokompatibel und extrem farbstabil
- Hervorragendes Handling, einfache Hochglanzpolitur sowie hohe Oberflächenhärte garantieren erstklassige Langzeit-Resultate
- Mit allen konventionellen Bondings kompatibel
- Auch als Flow und Bulk-Fill

* Alle aktuellen Angebote finden Sie unter www.voco.dental oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.

** im Vergleich zu allen herkömmlichen Füllungscomposites

